

## **Richtlinien über die Gewährung von schulfreien Tagen (Joker-Tagen)**

Diese Richtlinien gelten für Kinder im Kindergarten, an der Primar- und Sekundarschule.

### **1. Rechte und Pflichten**

- 1.1 Jedem Schüler/ jeder Schülerin werden pro Schuljahr 4 schulfreie Halbtage, so genannte Joker-Tage, zum freien Bezug gewährt. Der Bezug muss der Klassenlehrkraft spätestens 1 Woche im Voraus gemeldet werden.  
Die Joker-Tage sind insbesondere für Anlässe im Rahmen der Familie (z.B. Familienfeste, Reisen, Ferienverlängerungen) und für Anlässe von Vereinen und Organisationen gedacht.
- 1.2 Urlaubsgesuche, die zusätzlich zu den Joker-Tagen beantragt werden, können nur noch in begründeten Ausnahmefällen bewilligt werden.
- 1.3 Die Schülerinnen und Schüler müssen den verpassten Schulstoff in angemessener Frist aufarbeiten. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Eltern.
- 1.4 Unentschuldigte Absenzen werden vom Saldo der Joker-Tage einer Schülerin/ eines Schülers abgezogen. Der Mindestabzug beträgt einen halben Tag.

### **2. Bezug der Joker-Tage**

- 2.1 Der Bezug eines Joker-Tages ist der Klassenlehrkraft schriftlich und mit Unterschrift einer erziehungsberechtigten Person zu melden. Die Klassenlehrkraft führt über den Bezug der Joker-Tage Buch. Es dürfen nicht mehr als 4 Schüler/Schülerinnen pro Klasse gleichzeitig Jokertage beziehen.
- 2.2 Eine spezifische Begründung muss nicht vorliegen, mit folgender Ausnahme:  
Für die letzten zwei Wochen vor den Sommerferien muss der Bezug von Joker-Halbtagen begründet werden.
- 2.3 Es ist der Klassenlehrkraft freigestellt, versäumte Proben oder Prüfungen nachschreiben zu lassen.
- 2.4 Bei schon angekündigten Klassenanlässen oder Prüfungen dürfen keine Joker-Tage bezogen werden.
- 2.5 Die Klassenlehrkraft kann zu Beginn eines Quartals weitere Sperrdaten für Joker-Tage ankündigen (z.B. Aufnahmeprüfungen, Woche vor Notenabgabe).
- 2.6 Ferienverlängerungen (inkl. Pfingsten, Feiertagsbrücken) werden grundsätzlich nur gewährt, wenn Jokertage angerechnet werden können.
- 2.7 Die Joker-Tage können als Halbtage oder zusammenhängend bezogen werden.
- 2.8 Nicht bezogene Joker-Tage verfallen am Ende eines Schuljahres.

### **3. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten ab Schuljahr 2003/04 in Kraft. (Anpassung Juni 2010)

### **4. Gesuche (Übersicht)**

<b>Beantragter Urlaub:</b>	<b>Gesuch an:</b>	<b>Späteste Eingabefrist:</b>	<b>Bemerkungen:</b>
Joker-Tage (4 Halbtage pro Schuljahr)	Meldung an / Absprache mit Klassenlehrkraft	1 Woche vor Bezug	Schriftlich

Darüber hinaus reichende Urlaubsgesuche werden wie folgt geregelt:

Bis 1 Tag	Klassenlehrkraft	Mindestens 2 Tage im Voraus	Schriftlich, mit Begründung
Ab 1 Tag bis 2 Wochen	Schulleitung	4 Wochen im Voraus	Formular Dispensgesuch
Mehr als 2 Wochen	Schulrat	4 Wochen im Voraus	Formular Dispensgesuch
Ferienverlängerungen (zusätzlich zu Joker-Tagen)	Schulleitung	4 Wochen im Voraus	Formular Dispensgesuch